

**Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der YMOS AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Die YMOS AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

- 3.8** Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.
- 4.2.1** Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. (...)
- 4.2.3** Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung sollte einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten. Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung dienen insbesondere Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Diese sollen auf vorher festgelegte Vergleichsparameter wie z. B. die Wertentwicklung von Aktienindices oder das Erreichen bestimmter Kursziele bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele soll ausgeschlossen sein. Die Vorteile aus einem Aktienoptionsplan müssen angemessen sein. Die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder eines vergleichbaren Vergütungssystems soll in geeigneter Form bekannt gemacht werden.
- 4.2.4** Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollten individualisiert erfolgen.
- 5.3.2** Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (audit committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.
- 5.4.5** (1) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.
(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

- 7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert. (...) Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. (...)
- 7.1.2 Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zugänglich sein.
- 7.1.3 Der Konzernabschluss soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten.
- 7.1.5 Im Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

Die Gesellschaft nimmt auf der Internetseite www.ymos-ag.de zu den einzelnen Punkten Stellung. Dort ist auch der vollständige Wortlaut des Corporate Governance Kodex zur Ansicht bereitgestellt.

Frankfurt am Main, im Dezember 2002

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Erläuterungen der YMOS zur Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

3.8 Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Aus Sicht der YMOS ist die Vereinbarung eines Selbstbehaltes in der D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat keine geeignete Maßnahme, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation dieser Organe zu steigern. Die aktuellen D&O-Versicherungsverträge der YMOS enthalten deshalb keinen Selbstbehalt. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

4.2.1 Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. (...)

Die YMOS AG hat im Laufe der Jahre 1995 bis 1998 ihr operatives Geschäft sukzessive reduziert. Aufgrund der jetzigen Größe der Gesellschaft ist ein Vorstandsvorsitzender oder ein Sprecher des Vorstands, der die Geschäftsaktivitäten der YMOS in der Öffentlichkeit repräsentiert nicht erforderlich. Der Vorstand der YMOS AG besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.

4.2.3 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung sollte einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten. Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung dienen insbesondere Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Diese sollen auf vorher festgelegte Vergleichsparameter wie z. B. die Wertentwicklung von Aktienindices oder das Erreichen bestimmter Kursziele bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele soll ausgeschlossen sein. Die Vorteile aus einem Aktienoptionsplan müssen angemessen sein. Die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder eines vergleichbaren Vergütungssystems soll in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

4.2.4 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollten individualisiert erfolgen.

Die in 4.2.3 und 4.2.4 geforderten Angaben sind nicht erfüllbar, da der Vorstand der YMOS AG von der Gesellschaft keine Vergütung erhält.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (audit committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der YMOS AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Prüfungsausschusses.

- 5.4.5 (1) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.**
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.**

Die verbindliche Regel des Corporate Governance Kodex, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen, ist in der Satzung der YMOS nicht vorgesehen. Auch eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht eingeführt. In diesen Punkten wird die YMOS von den Vorgaben abweichen, da nach Ansicht der Gesellschaft diese Regeln nicht dazu geeignet sind, die Arbeit des Aufsichtsrats weiter zu verbessern.

- 7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert. (...) Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. (...)**

Die YMOS AG erstellt keinen Konzernabschluss, da sie gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

- 7.1.2 Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zugänglich sein.**

Die YMOS AG erstellt keinen Konzernabschluss, da sie gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

- 7.1.3 Der Konzernabschluss soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten.**

Durch die Hauptversammlung der YMOS AG wurde bisher kein Aktienoptionsprogramm verabschiedet. Darüber hinaus ist die YMOS AG gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

- 7.1.5 Im Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.**

Mit dem Inkrafttreten des Standards „Angaben zu nahestehenden Personen“ des DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standard Comitee e.V.) wird YMOS diese Anforderung ab 2003 erfüllen.